

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen für Möbel der OECO - Möbelwerke Oelschlägel & Co. GmbH

1. Anwendungsbereich:

1. Nachstehende Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen gegenüber Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, und zwar auch für künftige Geschäftsabschlüsse. Etwas Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Die rechtliche Unwirksamkeit eines Teils der nachstehenden Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Klauseln nicht.

2. Vertragsabschluss

1. Die rechtsverbindliche Annahme eines uns erteilten Auftrags erfolgt ausschließlich durch schriftliche Auftragsbestätigung.

3. Angebote

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Eine Verpflichtung zur Nachlieferung zu früher vereinbarten Konditionen besteht nicht.

4. Preise

1. Treten zwischen Abschluss und Lieferung Material-, Lohn-, Steuer- oder Abgabehöhen ein, so sind wir berechtigt, eine diesen Faktoren entsprechende Preisanpassung vorzunehmen. Bei Preiserhöhungen über 5 % bleibt dem Käufer der Rücktritt vom Kaufvertrag vorbehalten.

2. Die Preise gelten ab Werk, sofern nichts anderes vereinbart ist, zuzüglich Mehrwertsteuer in der zum Lieferzeitpunkt gültigen Höhe.

5. Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Käufers, auch wenn wir noch andere Leistungen z. B. Montage, übernommen haben, per LKW frachtfrei ohne Verpackung. Einzelversand erfolgt in Sammelladungen je nach Fahrmöglichkeit. Die Berechnung von Transportkosten erfolgt gemäß der festgelegten Händlerkonditionen.

2. Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, der Käufer weist bei der Bestellung nach, dass Teillieferungen für ihn unzumutbar sind.

3. Die Lieferzeit gilt nur als annähernd vereinbart. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und ist eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware das Werk verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist.

4. Richtige und rechtzeitige Selbstlieferung ist vorbehalten.

6. Lieferstörungen

1. Beruhen Verzug und Unmöglichkeit auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit uns keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise durch Verzug oder Unmöglichkeit eintretenden, unmittelbaren Schaden begrenzt.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung ausgeschlossen.

2. Der Verzögerungsschaden beschränkt sich auf höchstens 10 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig vertragsgemäß benutzt werden kann. Auch der Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns im Rahmen des Schadenersatzanspruches wegen Nichterfüllung bei Verzug und Unmöglichkeit beschränkt sich auf 10 % vom Wert der Gesamtlieferung, die infolge Verspätung bzw. Nichtlieferung nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

3. Auf die hier genannten Umstände können wir und der Käufer sich nur berufen, wenn der andere Teil unverzüglich benachrichtigt wird. Wird eine solche Mitteilung unterlassen, so treten die begünstigenden Rechtsfolgen nicht ein.

7. Höhere Gewalt

1. Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen gehindert werden, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, gleichviel, ob in unserem Werk oder beim Unterlieferanten eingetreten, z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, so verlängert sich, wenn die Lieferung der Leistung nicht

unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die oben angegebenen Umstände Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. 2. Treten die vorgenannten Umstände beim Käufer ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Annahmeverpflichtung.

8. Bestellung auf Abruf

Bei der Bestellung auf Abruf oder Rückstellung auf Abruf ist der Käufer spätestens 2 Monate nach Auftragsbestätigung zur Abnahme verpflichtet. Der Abruf-Liefertermin gilt erst nach schriftlicher Bestätigung durch uns als genommen.

9. Versandverzögerung

Verzögert sich der Versand aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Beruht die Versandverzögerung auf Umständen, die vom Käufer zu vertreten sind, so werden ihm, beginnend 1 Monat nach Versandbereitschaft, die durch die Lagerung im Werk des Verkäufers entstandenen Kosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages je Monat, berechnet.

10. Zahlung

1. Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen rein netto Kasse. Skonto wird nur aufgrund individueller Vereinbarung gewährt. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend des Zahlungsverzuges.

2. Diskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber und nur aufgrund ausdrücklicher besonderer Vereinbarung angenommen. Sämtliche sich hieraus ergebende Kosten, wie Bank-, Diskont- und Erziehungsspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind von ihm sofort bar zu zahlen. Gutschriften über Wechsel erfolgen erst nach Eingang des Nettoerlöses und nur in dessen Höhe.

3. Werden die Zahlungsbedingungen trotz Mahnung mit Nachfristsetzung vom Käufer nicht eingehalten, und werden uns nach Vertragsabschluss sonstige Umstände (z.B. Wechselprotest, Zahlungsrückstände, Einzelzwangsvollstreckung) bekannt, die nach kaufmännischer Sicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern, so werden alle Forderungen unabhängig von einer etwaigen Zahlungsfrist oder von der Laufzeit etwa hereinkommender Wechsel oder sonstiger Papiere sofort fällig. In diesem Fall können wir unter Fristsetzung von 3 Tagen sofortige Zug-um-Zug-Zahlung oder angemessene Sicherheitsleistung für von uns noch ausstehende Lieferungen verlangen. Wird dieses Verlangen nicht erfüllt, so können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern.

4. Bei Zahlungseinstellung oder Insolvenzantrag des Käufers besitzen wir das Recht zum sofortigen Rücktritt.

5. Soweit wir Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen können, beträgt unser Schadenersatzanspruch ohne weiteren Nachweis 20 % des Kaufpreises, es sei denn, der Käufer weist nach, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren, tatsächlich entstandenen Schadens bleibt vorbehalten.

11. Mängel

1. Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder wird dieser innerhalb der Gewährleistungsfrist von 12 Monaten schadhaft, so haben wir nach unserer Wahl zunächst nur Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Die Feststellung solcher Mängel muss unverzüglich, bei erkennbaren Mängeln spätestens binnen 5 Tagen nach Entgegennahme, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich mitgeteilt werden. Sind Teile einer Lieferung mangelhaft, so kann dies nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen.

2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Auslieferung der Ware an den Käufer, sie endet jedoch spätestens 12 Monate, nachdem die Ware unser Werk verlassen hat.

3. Lassen wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne Ersatz geleistet zu haben, oder schlägt die Nachbesserung fehl, so hat der Abnehmer nach seiner Wahl ein Minderungs- oder Rücktrittsrecht.

4. Für Ersatzleistungen und Nachbesserungsarbeiten haften wir im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand; für Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungspflicht neu zu laufen und beträgt 12 Monate.

5. In jedem Fall ist der Käufer bei Mängeln verpflichtet, die Ware am Bestimmungsort zu unserer Besichtigung bei Vermeidung des Verlusts seiner etwaigen Rechte zur Verfügung zu halten.

12. Haftung

1. Soweit Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

2. Schäden, die auf unangemessener Verwendung, fehlerhafter Behandlung oder natürlicher Abnutzung beruhen, unterliegen nicht der Gewährleistung.

13. Reklamationsausschluss

Farb-, Dekor- und Prägungsdifferenzen sind bei Nachlieferungen möglich und begründen keinen Reklamationsanspruch. Echtholzoberflächen unterscheiden sich stets in Maserung, Farbe und Struktur, da es sich hierbei um ein Naturprodukt handelt. Diese Unterschiede berechtigen daher nicht zu Reklamationen, weder bei Neulieferungen, Nachlieferungen, noch bei Lieferungen nach jedweden Mustern.

14. Montagekosten

Montagekosten sind, soweit nicht ausdrücklich von uns bestätigt, im Preis nicht enthalten. Montagen erfolgen grundsätzlich nach unseren Zeichnungen. Zusatzleistungen, die sich aus baulichen Abweichungen ergeben, werden gesondert in Rechnung gestellt. Wird eine von unseren Zeichnungen abweichende Montage gewünscht, sind wir vorher zu benachrichtigen. Der Auftraggeber oder Vermittler hat keinerlei Weisungsrecht gegenüber unseren Monteuren. Die Montage muss ohne Unterbrechung durchgeführt werden können. Die Montagestelle muss in montagebereitem Zustand sein, insbesondere geräumt, gereinigt und trocken. Für Schäden, die durch Feuchtigkeit der Baustelle entstehen, übernehmen wir keine Haftung. Unsere Möbel werden bausauber übergeben. Die endgültige Reinigung obliegt dem Auftraggeber.

15. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum geht auf den Käufer erst über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus seiner Geschäftsverbindung mit uns getilgt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Käufer bezeichnete Warenlieferung bezahlt worden ist.

2. Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen Gegenständen verbunden, so erwerben wir Miteigentum an dem neuen Gegenstand im Verhältnis des Fakturenwerts der Vorbehaltsware zu den verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung.

3. Sofern die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware vom Käufer weiterveräußert wird und/oder eingebaut wird, tritt der Käufer bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus der Warenlieferung hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung und/oder anlässlich des Einbaus entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer oder Dritte mit allen Nebenrechten an uns ab. Wird ein durch Verbindung hergestellter neuer Gegenstand weiterveräußert und/oder eingebaut, so erstreckt sich die Abtretung auf den Betrag, der unserem Anteilswert am Miteigentum entspricht.

4. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung aller unserer Forderungen gegen den Käufer in Höhe des Fakturenwerts der weiterveräußerten Ware. Sofern die durch den Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherung die zu sichernde Forderung nicht nur vorübergehend um 20 % übersteigt, werden wir voll bezahlte Lieferungen nach unserer Wahl freigeben.

5. Der Käufer ist bis auf Widerruf verpflichtet, die so für uns entstandene Forderung einzuziehen. Wir sind jedoch berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, uns zu diesem Zweck seine Höhe der Fälligkeit seines Weiterveräußerungspreises anzugeben.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist ausschließlich Amtsgericht Ludwigslust/Landgericht Schwerin. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regeln des IPR und des UN-Kaufrechts.

17. Schlussbemerkung

Wird gerichtsseitig die Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit einzelner Vertragsbestimmungen, auch durch Gesetzesänderungen festgestellt, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit der übrigen Lieferungsbedingungen nicht berührt.

OECO-Möbelwerke Oelschlägel & Co. GmbH
Gewerbegebiet An der Autobahn 13
19306 Neustadt-Glewe